

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 698/73

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Elle F [REDACTED] geborene G [REDACTED]
[REDACTED]th Street, F [REDACTED] USA,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Land R h e i n l a n d - P f a l z ,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Mainz, Kaiser-Friedrich-Straße 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 17. März 1977 durch den Vorsitzenden Richter Kai und die Richter Zorn, Henkel, Dr. Thumm und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Ferienzivilsenats des Oberlandesgerichts Koblenz vom 26. September 1973 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegt nicht vor.

Das Berufungsgericht geht zu Recht davon aus, daß die Klägerin die Antragsfrist des § 189 Abs. 1 BEG verstoßen hat und daß ihr Wiedereinstellung in den vorigen Stand nicht gewährt werden kann. Insoweit erhebt die Beschwerde auch keinen Einwand.

Ein Neuentzugsrecht nach Art. III Nr. 1 Abs. 1 BEG-Schluss steht der Klägerin nicht zu. Die Änderung des § 15 BEG-Schluss hat sich - wie der Tatrichter zutreffend darlegt - für die Klägerin nicht ausgewirkt. Aus dem neu eingefügten § 1 Abs. 3 Nr. 4 BEG kann die Klägerin schon deshalb nichts herleiten, weil diese Vorschrift auf sie nicht

- 3 -

zutritt. In Frage kommt nach ihrem Vortrag ein Nervenzusammenbruch mit bleibenden Auswirkungen durch die Nachricht vom Tod ihres Vaters. Dieser ist seit 1943 verschollen. Sichere Nachricht von seinem Tod hat die Klägerin nach ihrer Darstellung 1956 erhalten. Schon zur Zeit des Todes des Vaters konnten aber für die 1922 geborene Klägerin, die nach ihren Angaben im Juni 1941 ihr Studium beendet und 1942 geheiratet hatte, nach Beantwortung keine Kindereinschläge mehr gewährt werden. Sie gehörte also zur Zeit einer möglichen Schädigung nicht zu dem durch § 1 Abs. 3 Nr. 4 BEO bestimmten Personenkreis.

Mal Dr. Long

